

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Amt

Bauverwaltung

Stadt Roßleben-Wiehe
vertr.d.d. Bürgermeister
OT Roßleben
Schulplatz 6
06571 Roßleben-Wiehe

Dienstgebäude

Markt 8

Auskunft erteilt

Schmücking, Falko

Telefon

741-610

Telefax

741-88601

E-Mail

bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.2.2 - 621.31-02300205/20

30.05.2023

Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger: Stadt Roßleben-Wiehe
vertr.d.d. Bürgermeister, 06571 Roßleben-Wiehe, OT Roßleben, Schulplatz 6
Baugrundstück: Roßleben-Wiehe, OT Roßleben, An der Verladung, Pfaffenrainweg, Kaliwerk
Flurstück-Nr.: Roßleben 5-66/7, 6-10/7, 6-10/8, 6-10/9, 6-10/12
Planverfasser: Dipl.-Bauing. Ende, Eckard, 06792 Sandersdorf, Anne-Frank-Straße 1a
Bauleitplanung Vorentwurf Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung",
TÖB: OT Roßleben - Planstand Februar 2023 (Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1
BauGB)
Antrag vom: 28.04.2023

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 26.04.2023 (Posteingang 28.04.2023) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Tourismus und Kultur / Musikschule

In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 2 von 9

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 3 von 9

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.07]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

In Kapitel 3.4.3 der Begründung zum Umweltbericht wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage 2 des Umweltberichtes verwiesen. Dieser ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten und der UNB noch vorzulegen.

Unter Teil –D „Hinweise“ auf der Planurkunde ist zusätzlich auf die zwingende Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag hinzuweisen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zur textlichen Festsetzung 4.5 zur Maßnahme M4 ist ergänzend festzulegen, dass die Maßnahmenfläche M4 an der nördlichen Grenze des Flurstücks 10/9 durch die Einbringung von Robinienpfählen bzw. Eichenspaltpfählen gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung abzugrenzen ist. Diese sichtbare und dauerhafte Markierung ist für die Sicherung der Maßnahmenflächen und damit Zielerreichung erforderlich.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.06]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 4 von 9

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20

[TÖB-1: 07.08]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Die östliche Begrenzung des Plangebietes wird durch die „Sulze“, ein Gewässer 2. Ordnung, gebildet. Der Bereich 10 m landseits der Böschungsoberkante ist als Gewässerrandstreifen gesetzlich geschützt und unterliegt den Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes/Thüringer Wassergesetzes. Die Darstellung im Umweltbericht unter Punkt 3.4.4.5 ist diesbezüglich unvollständig und muss ergänzt werden. Das Gewässer und der Gewässerrandstreifen sind im B-Plan eindeutig darzustellen.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 5 von 9

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20

[TÖB-1: 07.05]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.

Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.

Der Nachweis der Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV). Die Belege über die Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier dem Landkreis Kyffhäuser – zur Entsorgung zu überlassen. Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.

Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Ref. 64, Harry-Graf-Kessler-Str. 1, 99423 Weimar, zuständig.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 6 von 9

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20

[TÖB-1: 07.04]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Laut Punkt 3.4.4.3.4 soll im Plangebiet eine Halle abgebrochen und entsorgt werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist in die Arbeiten einzubeziehen, die Entsorgungsnachweise sind der Behörde vorzulegen.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.15, S. 511)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554).

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, **Untere Bodenschutzbehörde**, ist bis zur endgültigen Klärung des Altlastenverdachts bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch- und Baumaßnahmen einschl. Umnutzungen von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen usw. **vor Beginn** der Ausführung **einzubeziehen**.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 7 von 9

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20

[TÖB-1: 07.03]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. Keine Anregungen und Hinweise
 2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
 3. Fachliche Stellungnahmen
- P1) Die in der Legende aufgeführte T-Liniensignatur für Maßnahmeflächen wurde im Plan nicht verwendet.
- P2) Der Plan ist unvermaßt und somit nicht rechtseindeutig bestimmt und in der Folge nicht umsetzbar.
- P3) Die Im Plan unter 4.2 bis 4.6 festgesetzten Maßnahmen (M) sind nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.
- P4) Auch die übrigen Festsetzungen (z.B. überbaubare Fläche) haben keinen konkreten Rechtsbezug.
- P5) Als Bezugsgröße zur Höhe der baulichen Anlage wurde das Gelände benannt. Das ist rechtlich unbestimmt, da nicht klar ist ob es natürliches Gelände oder modelliertes Gelände sein soll.
- P6) Die Baugrenze nach Planzeichenverordnung ist eine Strich-Strich-Punktlinie. Diese wurde aber im Plan nicht verwendet. Der Verlauf der Baugrenze ist nicht bestimmt.
- P7) Im Plan sind Baugrenzen unmittelbar an Maßnahmeflächen angrenzend. Das beeinträchtigt die Maßnahme grundsätzlich, da im Randbereich kein Pufferabstand für den Wuchs gegeben ist, wenn bis an die Baugrenze gebaut wird.

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20

[TÖB-1: 07.01]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 8 von 9

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.02]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Neunutzung der Fläche denkbar. Wir weisen darauf hin, dass trotz einer möglichen starken Überprägung des Geländes archäologische Zufallsfunde nicht gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen einer konkreten Neubebauung erfolgt eine Eingriffsbewertung und gegebenenfalls entsprechende Regelungen.

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.10]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.09]

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02300205

Seite 9 von 9

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.11]

Stellungnahme Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht
Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.12]

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.13]

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 30.05.2023 AKZ: 02300205/20[TÖB-1: 07.14]

Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
Bereich Gesundheitsamt

1. Keine Anregungen und Hinweise